

## Erläuterungen zum Trennungsgeld (TG)

### Vorwort

Die nachfolgenden Ausführungen sollen das Merkblatt ergänzen und einen ausführlicheren Überblick über die Voraussetzungen und den Umfang des Trennungsgeldanspruchs vermitteln. **Diese Darstellung ist nicht abschließend.**

Die Rechtsgrundlage für das TG die Trennungsgeldverordnung (TGV).

### Inhaltsübersicht

#### 1. Grundsätzliche Regelung

#### 2. Trennungsgeld

##### 2.1 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

###### 2.1.1 Trennungsreisegeld

###### 2.1.2 Trennungstagegeld

###### 2.1.3 Erstattung von nachgewiesenen Übernachtungskosten

###### 2.1.4 Reisebeihilfen für Heimfahrten

##### 2.2 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

##### 2.3 Steuerliche Behandlung bei vorübergehender Auswärtstätigkeit

##### 2.4 Steuerliche Behandlung bei nicht vorübergehender Auswärtstätigkeit

#### 3. Verfahrensablauf

#### 4. Ansprechpartner

## 1. Grundsätzliche Regelung

Trennungsgeld wird bei Personalmaßnahmen gewährt, die zu einem Wechsel des Dienstortes außerhalb des Wohnortes führen (z. B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Auflösung/ Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnung). Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der neuen Dienststätte mindestens 30 Kilometer beträgt (Einzugsgebiet). Ist Ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, sind weitere Voraussetzungen erforderlich; die Einzelheiten hierfür ergeben sich aus dem Merkblatt „Trennungsgeld nach Zusage der UKV“.

## 2. Trennungsgeld

Zur pauschalen Abgeltung der **bis zum Umzug** entstehenden Mehrauslagen für Unterkunft und Verpflegung am neuen Dienstort kann Ihnen Trennungsgeld nach den Vorschriften der TGV gewährt werden.

Zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Mehrauslagen bspw. während einer Abordnung kann Ihnen ebenfalls Trennungsgeld nach den Vorschriften der TGV gewährt werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Trennungsgeld unabhängig davon, ob Sie verheiratet oder ledig sind oder eine eigene Wohnung haben. Trennungsgeld wird nur auf Antrag zeitlich begrenzt bewilligt und monatlich nachträglich aufgrund eines von Ihnen einzureichenden Forderungsnachweises gezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme zu stellen.

Ohne Antrag erlischt der Anspruch auf Trennungsgeld nach einem Jahr.

Nach der TGV gibt es folgende Fallgruppen:

- Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben
- Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum bisherigen Wohnort

### 2.1 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben gem. §§ 3, 4 u. 5 TGV

Wenn Sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren und Ihnen die tägliche Rückkehr nicht zuzumuten oder aus dienstlichen Gründen nicht gestattet ist, erhalten Sie für die ersten 14 Tage nach Dienstantritt als Trennungsgeld die gleiche Vergütung wie bei Dienstreisen (Trennungsreisegeld vgl. Nr. 5.1.1).

Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück mehr als 3 Stunden beträgt.

#### 2.1.1 Trennungsreisegeld gem. § 3 Abs. 1 TGV

**Für die ersten vierzehn Kalendertage** nach Ihrer Dienstantrittsreise erhalten Sie täglich Trennungsreisegeld in Höhe von insgesamt 44 € (24 € Tagegeld + 20 € Übernachtungsgeld). Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten den zustehenden Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes, kann ein Mehrbetrag nach dem Bundesreisekostengesetz - wie bei einer Dienstreise - gewährt werden. Unternehmen Sie während dieser vierzehn Tage eine Dienstreise oder einen Dienstgang, muss das daraus zustehende Tagegeld auf das Tagegeld, das Sie nach der TGV erhalten, angerechnet werden.

### 2.1.2 Trennungstagegeld gem. § 3 Abs. 3 TGV

**Nach Ablauf der ersten vierzehn Tage** erhalten Sie Trennungstagegeld. Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

Wenn Sie

- a) mit einem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder
- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen, erhalten Sie als Tagegeld 150 Prozent des Sachbezugswerts.

Erhalten Sie von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung, ist das Tagegeld für jede bereitgestellte Mahlzeit um den maßgebenden Sachbezugswert zu kürzen.

In den Fällen Buchstabe a) - c) beträgt der Kürzungsbetrag 150 Prozent des maßgebenden Sachbezugswertes. Eine Kürzung erfolgt auch dann, wenn Sie unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

Ein Anspruch auf Tagegeld besteht in folgenden Fällen nicht:

- Abwesenheit vom neuen Dienstort und dem Ort der auf Grund der Versetzung vorübergehend bezogenen Unterkunft,
- bei einem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt,
- in Zeiten der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen.

### 2.1.3 Trennungsübernachtungsgeld gem. § 3 Abs. 4 TGV

Als Trennungsübernachtungsgeld werden die notwendigen Kosten einer angemessenen Unterkunft erstattet. Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten.

Erhalten Sie von Amts wegen unentgeltlich Unterkunft, kann ein Übernachtungsgeld nicht gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie eine unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nehmen.

Im Falle einer unentgeltlichen Unterkunft werden notwendige Fahrkosten zwischen der bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte erstattet. Der Umfang der Erstattung richtet sich nach Nr. 2.1.4 letzter Absatz.

### 2.1.4 Reisebeihilfe für Heimfahrten gem. § 5 TGV

Wenn Sie nicht täglich zum Wohnort zurückkehren, erhalten Sie außerdem eine Reisebeihilfe für **Heimfahrten** für jeden halben Monat des Bezuges von Trennungsgeld, wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn Sie

- a) mit Ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben oder

- b) mit einem Verwandten bis zum vierten Grad, einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einem Pflegekind oder Pflegeeltern in häuslicher Gemeinschaft leben und diesen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren oder
- c) mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Hilfe Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.

Ansonsten erhalten Sie monatlich eine Heimfahrt.

Anstelle Ihrer Reise kann auch eine Reise des Ehegatten, des Lebenspartners, eines Kindes oder einer Person nach Buchstabe b) berücksichtigt werden.

Als Reisebeihilfe werden die notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte vom Dienort zum bisherigen Wohnort oder, wenn dieser im Ausland liegt, bis zum inländischen Grenzübergang und zurück erstattet. Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge werden auch die notwendigen Zuschläge wie bei Dienstreisen erstattet. In besonderen Fällen können auch Flugkosten erstattet werden.

## 2.2 **Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort gem. § 6 TGV**

Fahren Sie täglich zu Ihrer bisherigen Wohnung oder ist Ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten (s. Nr. 5.1) erhalten Sie Fahrkosten (§ 4 BRKG) oder Wegstreckenschädigung (§ 5 Abs. 1 BRKG) wie bei einer Dienstreise zuzüglich eines Verpflegungszuschusses von 2,05 € je Arbeitstag, wenn die regelmäßige Arbeitszeit zuzüglich der Fahrtzeiten zu einer mehr als 11-stündigen Abwesenheit von der Wohnung führt. Hiervon werden - wenn Sie bereits vorher Fahrkosten für das Zurücklegen einer mindestens fünf Kilometer langen Strecke zwischen Dienststätte und Wohnung aufwenden mussten - 0,08 € je Entfernungskilometer abgezogen.

Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag wird allerdings begrenzt. Maximal ist ein Betrag in der Höhe erstattungsfähig, der anfiel, wenn Sie am neuen Dienort übernachten und nicht täglich zurückfahren würden. In die Vergleichsrechnung sind folgende Ansätze einzubeziehen:

Für die ersten vierzehn Tage: 44 € Trennungsreisegeld (s. Nr. 2.1.1)

Danach: die Sachbezugswerte als Trennungstagegeld (s. Nr. 2.1.2) und daneben wird als Übernachtungsgeld nur ein Drittel des in § 7 Abs. 1 BRKG vorgesehenen Betrages von 20 €, mithin 6,67 € täglich, berücksichtigt.

## 2.3 **Steuerliche Behandlung bei vorübergehender Auswärtstätigkeit (Abordnung)**

### 2.3.1 **Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3, 4, 5 TGV)**

#### 2.3.1.1 **vor Ablauf von drei Monaten**

Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld sind insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG übersteigen. Danach fallen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge an.

Steuerfrei nach § 3 Nr. 13 EStG sind auch

- Unterkunftsleistungen
- Fahrkostenerstattung nach § 3 Abs. 4 Satz 4 TGV
- Reisebeihilfen für Heimfahrten.

#### **2.3.1.2 nach Ablauf von drei Monaten**

Das Trennungstagegeld ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Steuerfrei bleiben weiterhin

- Unterkunftsleistungen
- Reisebeihilfen für Heimfahrten.

#### **2.3.2 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TGV)**

##### **2.3.2.1 vor Ablauf von drei Monaten**

Alle Zahlungen nach der TGV sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei.

##### **2.3.2.2 nach Ablauf von drei Monaten**

Die Erstattung/Entschädigung nach § 6 Abs. 1 TGV und die Erstattung nach § 6 Abs. 3 TGV sind nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei. Der Verpflegungszuschuss nach § 6 Abs. 2 TGV ist als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

#### **2.4 Steuerliche Behandlung bei nicht vorübergehender Auswärtstätigkeit**

(Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung, Einstellung)

##### **2.4.1 Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§§ 3,4,5 TGV)**

###### **2.4.1.1 vor Ablauf von drei Monaten**

Das Trennungsreisegeld und das Trennungstagegeld sind insoweit steuerpflichtiger Arbeitslohn, als sie die Pauschbeträge nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG übersteigen. Danach fallen regelmäßig keine lohnsteuerpflichtigen Beträge an.

Steuerfrei nach § 3 Nr. 13 EStG sind auch

- Unterkunftsleistungen
- Reisebeihilfen für Heimfahrten.

###### **2.4.1.2 nach Ablauf von drei Monaten**

Das Trennungstagegeld ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Steuerfrei bleiben weiterhin

- Unterkunftsleistungen
- Reisebeihilfen für Heimfahrten.

##### **2.4.2 Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort (§ 6 TGV)**

Steuerlich liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. Alle Erstattungen bzw. Entschädigungen nach der TGV sind daher vom ersten Tag der Maßnahme an als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

### 3. **Verfahrensablauf**

Der Antrag ist bei der Beschäftigungsbehörde/Dienststelle einzureichen. Dabei sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Der Antragsvordruck ist **sorgfältig auszufüllen**. Hat der Berechtigte Zweifel hinsichtlich einer eindeutigen Antwort und z. B. nur Vermutungen über einen angefragten Umstand, muss er die Zweifel vorher klären oder, wo dies nicht möglich ist, auf die Zweifelhaftigkeit der Antwort hinweisen.

Die Beschäftigungsbehörde/Dienststelle leitet den Antrag, nachdem sie die Angaben des Antragstellers auf Richtigkeit überprüft hat, an das Dienstleistungszentrum Personal weiter.

Das **Dienstleistungszentrum Personal** entscheidet über den Antrag durch eine Bewilligungsverfügung/ Festsetzungsverfügung, die über die Beschäftigungsbehörde/Dienststelle an den Antragsteller geht. Daraufhin können die Forderungsnachweise über die Beschäftigungsbehörde/Dienststelle, die die Forderungsnachweise „sachlich richtig“ zeichnet, beim **Dienstleistungszentrum Personal** eingereicht werden.

Das Dienstleistungszentrum Personal setzt dann die entsprechende Vergütung fest und gibt die Festsetzung an die mittelbewirtschaftende Stelle weiter, die dann die Zahlung durch Überweisung veranlasst.

### 4. **Noch Fragen?**

Dann wenden Sie sich bitte an Ihre Dienststelle oder an das Dienstleistungszentrum Frau Schulz, Tel. 0431 988 9525  
E-Mail: [Conny.Schulz@DLZP.LandSH.de](mailto:Conny.Schulz@DLZP.LandSH.de)